

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Der Präsident

Der Präsident

Personalabteilung

Frau

Bei Antwort bitte angeben: PS-1
Aktenzeichen 3.03 P
Bearbeiter/in: Dr. Stefan Meyer

Telefon +49 (0)69 798 23278
Telefax +49 (0)69 798 28068
E-Mail personalabteilung@uni-frankfurt.de

www.uni-frankfurt.de

Datum: 09. Dezember 2011

**Vereinbarkeit der Staffelung der Grundvergütung nach dem Lebensalter nach § 27
Abschnitt A Abs. 1 BAT mit dem AGG;**

**Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 8. September 2011 (C-
297/10 und C-298/10);**

Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 10. November 2011 - 6 AZR 481/09;

Ihr Schreiben vom 15.10.2008

Sehr geehrte

der EuGH hat mit o.g. Urteil vom 8. September 2011 entschieden, dass die nach dem Lebensalter gestaffelte Grundvergütung des BAT eine unmittelbare, nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung wegen des Alters darstellt.

Mit o.g. Urteil vom 10. November 2011 hat das BAG nunmehr auf der Basis der EuGH-Entscheidung in dem zwischenzeitlich ausgesetzten Rechtsstreit die Revision des Landes Hessen zurückgewiesen. Damit hat das BAG dem Kläger im Ergebnis die Grundvergütung aus der höchsten Lebensaltersstufe zugesprochen. Das BAG hält offensichtlich als Rechtsfolge der Altersdiskriminierung eine Anpassung der Grundvergütung „nach oben“ für gerechtfertigt. Zunächst bleiben das Vorliegen und die Prüfung der Entscheidungsgründe abzuwarten. Danach werde ich über Ihren o.g. Antrag befinden.


Im Hinblick auf die allgemeine dreijährige Verjährungsfrist stehen Tarifbeschäftigte, die in der Vergangenheit entsprechende Ansprüche geltend gemacht haben, zum Stichtag 31. Dezember 2011 vor der Entscheidung, die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main zu verklagen, um eine Hemmung der Verjährung zu erreichen (vgl. § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB).

Zur Vermeidung einer Vielzahl unnötiger Prozesse wird auf die Einrede der Verjährung verzichtet, sofern in wirksamer Form Ansprüche wegen angenommener Diskriminierung des Vergütungssystems des BAT geltend gemacht worden sind und (soweit) diese Ansprüche noch nicht nach der einschlägigen tarifvertraglichen Ausschlussfrist verfallen sind. Der Verzicht auf die Einrede der Verjährung bezieht sich damit nur auf mögliche Ansprüche im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zu Ihrem Ausscheiden, dem Datum der Geltungsdauer des BAT.

Soweit die einschlägige tarifvertragliche Ausschlussfrist nicht oder nicht rechtzeitig gewahrt wurde, bleibt es beim Verfall möglicher Ansprüche.

Sollte die Verjährung bereits eingetreten sein (z.B. für im Jahr 2007 liegende Zeiträume), wird auf die Einrede der Verjährung nicht verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Dr. Meyer)